

Anhang 7: Beispiel Antrag auf Berufserlaubnis Mecklenburg Vorpommern

Absender:

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

E-Mail-Adresse

Telefon

Landesamt für Gesundheit und Soziales
Mecklenburg-Vorpommern
Landesprüfungsamt für Heilberufe (LPH)
Erich-Schlesinger-Straße 35
18059 Rostock

Das LPH erreichen Sie wie folgt:

Tel.: 0381/331-59000 (nur zur Sprechzeit
dienstags und donnerstags)

Fax: 0381/331-59044

E-Mail: poststelle.lph@lagus.mv-regierung.de

Hiermit stelle ich einen

Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung

”_____“

Land des Abschlusses: _____

Berufsbezeichnung im Land des Abschlusses (Druckschrift): _____

Bitte Bezeichnung in Landessprache des Abschlusslandes angeben!

Dem Antrag füge ich folgende Unterlagen und Bescheinigungen bei:

- aktuelle Meldebescheinigung oder Einstellungszusicherung eines Arbeitgebers aus Mecklenburg-Vorpommern**
- tabellarischer Lebenslauf mit detaillierten Angaben zur Aus- und Fortbildung sowie zum beruflichen Werdegang**
- Diplom, Prüfungszeugnis bzw. sonstige Ausbildungs- und Befähigungsnachweise, Einzelstundennachweise**
- Nachweis über die körperliche und geistige Gesundheit (ärztliche Bescheinigung)**
- Nachweis über Kenntnisse der deutschen Sprache (B 2 – Sprachzertifikat oder gleichwertig)**
- amtliches Führungszeugnis**
- sofern der gegenwärtige Name und der Name auf den vorzulegenden Unterlagen nicht übereinstimmen: amtlicher Nachweis über die Änderung der Namensführung**

Gilt nur für Abschlüsse in Drittstaaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR):

- sofern vorhanden: Anerkennungsbescheid eines Landes aus dem EWR**

Gilt nur für Abschlüsse innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR):

- Bescheinigung der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaates gemäß Richtlinie 2005/36/EG darüber, dass**
 - die Ausübung des Berufes nicht wegen schweren standeswidrigen Verhaltens oder einer Verurteilung wegen strafbarer Handlungen ausgesetzt oder untersagt worden ist (**Zuverlässigkeitsnachweis**) und
 - welchem der in Artikel 11 der Richtlinie 2005/36/EG aufgeführten Niveaus die Ausbildung entspricht (gilt für alle Berufe außer Krankenpflege und Entbindungspflege) bzw. bei Abschlüssen in der Krankenpflege und der Entbindungspflege:
Bescheinigung, dass der erworbene Ausbildungsnachweis den in Anhang V der Richtlinie 2005/36/EG verlangten Nachweisen entspricht (gilt nur für die automatische Anerkennung der Abschlüsse, bei denen die Ausbildung **nach** dem EWR-Beitritt des Herkunftsmitgliedstaates begonnen wurde) oder
ein Nachweis über die mittels Berufserfahrung erworbenen Rechte (gilt für Abschlüsse, bei denen die Ausbildung **vor** dem EWR-Beitritt des Herkunftsmitgliedstaates begonnen wurde)

Bitte wenden!

Ich erkläre, dass ich in keinem anderen Bundesland der Bundesrepublik Deutschland einen entsprechenden Antrag gestellt habe. Mir ist bekannt, dass

- die Erteilung der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung gebührenpflichtig ist (25 € - 300 € in Abhängigkeit von dem Verwaltungsaufwand) und auch im Falle der Versagung der Erlaubnis eine Gebühr zu entrichten ist und
- das LPH sich je nach Ausbildungsland und Jahr des Abschlusses die Nachforderung weiterer Unterlagen vorbehält.

Datum

Unterschrift

Hinweise und Erklärungen zu dem Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung

- Sämtliche Unterlagen sind im Original oder als **amtlich beglaubigte Kopie** vorzulegen. Amtliche Beglaubigungen können nur anerkannt werden, wenn Sie von einer autorisierten Behörde eines EWR-Vertragsstaates gefertigt worden sind.
- **Übersetzungen in die deutsche Sprache** werden nur akzeptiert, wenn sie
 - in einem EWR-Vertragsstaat durch einen amtlich bestellten und beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer für die deutsche Sprache angefertigt worden sind und
 - von dem Original oder einer amtlich beglaubigten Kopie der zu übersetzenden Unterlage gefertigt wurden.Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Übersetzung muss durch den Übersetzenden bestätigt werden.
- **Führungszeugnis, Zuverlässigkeitsnachweis und ärztliche Bescheinigung** dürfen zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als 3 Monate sein. Ein deutschsprachiger Vordruck für die ärztliche Bescheinigung kann im LPH angefordert werden bzw. ist auf der Internetseite des LAGuS/Gesundheit/Landesprüfungsamt/Gesundheitsfachberufe verfügbar. Sofern der Vordruck einem Arzt in einem EWR-Land vorgelegt wird, in dem die deutsche Sprache nicht Amtssprache ist, müsste er in die entsprechende Amtssprache übersetzt werden, bevor er dem Arzt vorgelegt wird.
- Das **B 2 – Sprachniveau** ist in dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen wie folgt charakterisiert:
„Kann die Hauptinhalte komplexer Texte zu konkreten und abstrakten Themen verstehen; versteht im eigenen Spezialgebiet auch Fachdiskussionen. Kann sich so spontan und fließend verständigen, dass ein normales Gespräch mit Muttersprachlern ohne größere Anstrengung auf beiden Seiten gut möglich ist. Kann sich zu einem breiten Themenspektrum klar und detailliert ausdrücken, einen Standpunkt zu einer aktuellen Frage erläutern und die Vor- und Nachteile verschiedener Möglichkeiten angeben.“
Sofern Sie keinen Nachweis über Ihre Sprachkompetenz haben, bietet das Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung mit dem Volkshochschulverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. Sprachkompetenzprüfungen „Deutsch als Fremdsprache“ auf dem Sprachniveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen an. Die Teilnahme an der Sprachkompetenzüberprüfung setzt voraus, dass Sie hier bereits einen Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zur Führung einer Berufsbezeichnung gestellt haben.

Gilt nur für Krankenpflege:

- Bei Ausbildungen, die vor dem Beitritt des Herkunftsmitgliedstaates zum EWR begonnen wurden, ist ein **Nachweis über die erworbenen Rechte** vorzulegen. Es muss bescheinigt werden,
 - dass Sie in einem bestimmten Zeitraum vor Ausstellung der Bescheinigung ohne Unterbrechung tatsächlich und rechtmäßig den Beruf der Krankenschwester/des Krankenpflegers, die/der für die allgemeine Pflege zuständig ist, im Herkunftsmitgliedstaat ausgeübt haben (Artikel 23 der Richtlinie 2005/36/EG) und
 - dass sich die Tätigkeit auf die volle Verantwortung für die Planung, die Organisation und Ausführung der Krankenpflege des Patienten erstreckt hat (Artikel 33 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG).

Der Zeitraum (5 oder 7 Jahre) und die konkrete Anzahl der nachzuweisenden Jahre (3 oder 5) ist davon abhängig, in welchem Land die Ausbildung abgeschlossen wurde. Sie ist in der Richtlinie 2005/36/EG festgelegt und somit im Herkunftsmitgliedstaat bekannt.

Für polnische Ausbildungsnachweise gibt es besondere Festlegungen zu den erworbenen Rechten (Artikel 33 Abs. 2 und 3 der Richtlinie 2005/36/EG).

Gilt nur für Entbindungspflege:

- Bei Ausbildungen, die vor dem Beitritt des Herkunftsmitgliedstaates zum EWR begonnen wurden, ist ein **Nachweis über die erworbenen Rechte** vorzulegen. Gemäß Artikel 43 der Richtlinie 2005/36/EG muss bescheinigt werden, dass die betreffende Person in den letzten fünf Jahren (außer Polen) vor Ausstellung der Bescheinigung mindestens zwei Jahre ohne Unterbrechung tatsächlich und rechtmäßig den Beruf der Hebamme/ des Entbindungspflegers in dem Herkunftsmitgliedstaat ausgeübt hat. Die konkrete Anzahl der nachzuweisenden Jahre ist davon abhängig, in welchem Land die Ausbildung abgeschlossen wurde. Sie ist in der Richtlinie 2005/36/EG festgelegt und somit im Herkunftsmitgliedstaat bekannt.